Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht
(14/15)

Verteidigerbesuche

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 22 JVollzGB III: Anspruch
- Keine Beschränkung der Besuche (Häufigkeit, Dauer)
- § 22 Abs. 1 S. 4: Keine inhaltliche Kontrolle von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen

  → aber: § 22 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3 u. 4: Anwendung der §§ 148/148a StPO bei Verurteilung wegen §§ 129a/b StGB
- § 22 Abs. 2 S. 1: Keine Überwachung des Besuchs
- § 22 Abs. 2 S. 2: Austausch von Schriftstücken u. sonstigen Unterlagen erlaubnisfrei

  → aber: Ausnahme gem. § 22 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 S. 3 u. 4 (s.o.); technische Umsetzung durch Trennscheibe

Kontaktsperre

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 31 ff. EGGVG (sog. *Incommunicado*)
  - Zur Abwehr schwerer terroristischer Gefahren
  - gegenwärtige Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben einer Person
  - Kontaktsperre muss zur Abwehr der Gefahr geboten sein
  - Verurteilung wegen § 129a/b StGB
- Unterbrechung jeglichen Kontaktes, auch mit Strafverteidigern und Mitgefangenen
- § 34a EGGVG: Beiordnung eines Rechtsanwalts als Kontaktperson, der der Sperre nicht unterliegt

  → aber: nur mündl. Verkehr mit Trennscheibe (§ 34a Abs. 5)
- Vgl. BVerfGE 49, S. 24 = NJW 1978, S. 2235

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(frühere Terminologie: Vollzugslockerungen)

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 JVollzGB III:
  - Außenbeschäftigung
  - Freigang
- § 9 Abs. 2 Nr. 2:
  - Ausführung
  - Ausgang
  - Ausgang in Begleitung
- § 9 Abs. 2 Nr. 3:
  - Freistellung aus der Haft (frühere Terminologie: Hafturlaub)
- *§ 10*
  - *Verlassen der Vollzugsanstalt aus wichtigem Anlass*
- § 11 erlaubt die Erteilung von Weisungen

Differenzierung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Vollzugslockerungen/vollzugsöffnende Maßnahmen
  - mit Aufsicht: Außenbeschäftigung, Ausführung
  - ohne Aufsicht: Freigang, Ausgang, Freistellung

Außenbeschäftigung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 (1. Alt.):
  - Regelmäßige Tätigkeit außerhalb der Vollzugsanstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbeamten
    - » Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitspflicht (§ 47)
    - » außerhalb der Anstalt
    - » auf nicht-umzäuntem Gelände der Anstalt (z.B. landwirtschaftliche Betriebe)
    - » Bildungsmaßnahmen
  - Aufsicht ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen
    - » Verhaltenskontrolle
    - » Vollzähligkeitskontrolle

Freigang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 1 (2. Alt.):
  - Zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines freien Arbeitsverhältnisses (oder Ausbildung)
  - Zulassung zum Freigang ist von einem Arbeits-verhältnis abhängig
  - Zulassung zum Freigang erlischt mit Wegfall des Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung)
  - Kontrolle in unregelmäßigen Abständen (VV Nr. 3.2 zu § 9)
  - Notwendige Besorgungen für den täglichen Bedarf auf dem Heimweg sind erlaubt (VV Nr. 3.7)
  - Gaststättenbesuch nach der Arbeit ist zu untersagen (VV Nr. 3.8)

Ausführung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 (1. Alt.):
  - Aufsicht durch Vollzugsbeamte
  - kommen vor allem dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen noch nicht vorliegen
    - » Familienbesuch
    - » Arztbesuch
  - ggf. besondere Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 67 Abs. 4, 69

Ausgang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 2 (2. Alt.):
  - ohne Aufsicht
  - ggf. in Begleitung durch eine Bezugsperson
  - bestimmte Tageszeit
  - kein besonderer Grund erforderlich

Freistellung aus der Haft

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 2 Nr. 3
  - Lang- oder mehrere Kurzurlaube, z.B. Wochenenden (VV Nr. 6.1 zu § 9)
  - Umfang: bis zu 21 Kalendertage pro Haftjahr
  - Wartezeit von 6 Monaten, Abs. 3
    - » in der Regel <u>ohne</u> Anrechnung U-Haft (OLG Hamm, NStZ 1984, 189)
  - Bei lebenslanger Freiheitsstrafe grundsätzlich Wartezeit von 10 Jahren
    - » <u>mit</u> Anrechnung U-Haft, Abs. 3
  - Keine Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 9 Abs. 4)
  - Grds. Kein Gestaltungseinfluss durch die Verwaltung
    - » aber: Weisungen gem. § 11
    - » Inhalt: VV Nr. 1 zu § 11

Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ermessen der Anstalt
  - » beinhaltet 2 Komponenten:
    1. die Urlaubsgewährung als solche
    2. die Dauer
- Urlaubssperre
  - » rechtswidrig (OLG Bremen, NStZ 1982, S. 84)
- Vorausgegangene Disziplinarmaßnahmen
  - » dürfen nicht alleinige Grundlage sein (OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1978, S. 122)
  - » verlieren bei längerem Zurückliegen an Gewicht (OLG München, ZfStrVo 1980, S. 122)

Geographische Einschränkung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 1 zu § 9:
  - Sämtliche vollzugsöffnenden Maßnahmen werden nur zum Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des GG gewährt

Voraussetzungen für vollzugsöffnende Maßnahmen

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- § 9 Abs. 1:
  - Zustimmung des Gefangenen

    » siehe aber auch § 10 Abs. 5
  - persönliche Eignung (neu in Ba.-Wü.: *positive* Eignungs-klausel; das alte Bundesrecht sah eine negative Eignungs-klausel vor, vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG)
  - keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr
  - fehlerfreie Ermessensausübung

Flucht- und Missbrauchsgefahr

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Prognoseentscheidung:
  - keine positive Prognose gefordert, sondern "Missbrauchsgefahr muss nicht zu befürchten sein"
  - grundsätzliche Akzeptanz eines Restrisikos
  - Risiko muss unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit verantwortbar sein (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
  - verantwortbares Risiko ergibt sich auch aus der Schwere eines möglichen Missbrauchs (insbes. Rückfall): umgekehrte Proportionalität (vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 StGB)
  - nicht schon *per se* gefährdungsbegründend:
    - » hoher Strafrest (OLG Koblenz, ZfStrVo 1980, S. 186; OLG Hamm NStZ 1984, S. 189)
    - » besondere Schwere der Schuld (BVerfG, ZfStrVo 1998, S. 180)
    - » Bestreiten der Schuld (OLG Celle, StV 2000, S. 572)

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

VV-JVollzGB

7. Anordnung und Aufhebung vollzugsöffnender Maßnahmen

7.1 Bei der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen ist insbesondere zu berücksichtigen,

7.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;

7.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der oder des Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie oder er noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen hat.

7.2 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat die Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Gewährung von unbeaufsichtigten vollzugsöffnenden Maßnahmen der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten nach den Nummern 8.1 bis 8.4.

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- VV Nr. 7.6 zu § 9: Außenbeschäftigung, Freigang, Ausgang und Freistellung aus der Haft sind *ausgeschlossen* bei
  - » Verurteilungen wegen in §§ 74a, 120 GVG genannter Delikte
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Ausnahmen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (VV Nr. 7.7)

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- VV Nr. 7.9 u. 7.10: Gefangene sind in der Regel *ungeeignet*
  - » (erhebliche) Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) oder Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » negativer Einfluss auf andere Gefangene
  - » für Freistellung aus der Haft Gefangene im geschlossen Vollzug mit mehr als 18 Monaten Reststrafe
- Ausnahmen möglich bei besonderen Umständen (VV Nr. 7.11)

Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV Nr. 7.12: *Besondere Prüfungspflicht*
- Bei Gefangenen, die verurteilt sind wegen
  - grober Gewalttätigkeit gegen eine Person
  - Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - BtM-Handel
- Bei begründetem Verdacht auf
  - BtM-Schmuggel in die Anstalt oder Handel in der Anstalt
- Bei Erkenntnissen auf
  - Zugehörigkeit des Gefangenen zur Organisierten Kriminalität

Verwaltungsvorschriften

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- VV zu Vollzugslockerungen sollen typische Fallkonstellationen der Flucht- und Missbrauchsgefahr erfassen
  - » Immigranten (keine Bindungen)
  - » Netzwerke (Unterstützung)
  - » Sucht (Wiederholungsgefahr)
  - » besondere Gefährlichkeit (Maßregeln)
  - » besondere Öffentlichkeitswirkung (Gewalt-/Sexual-kriminalität, Terrorismus)
- Anfangsvermutungen, Pflicht zur Einzelfallprüfung bleibt bestehen
  - » pauschale Berufung auf länger zurückliegende Ereignisse nicht ausreichend
  - » seitherige Entwicklung des Gefangenen zu berücksichtigen
  - » Prognose muss sich auf die einzelne Maßnahme beziehen

Besuchsausgang eines Gefangenen im geschlossenen Vollzug

BVerfG, NStZ 1998, S. 430:

1. Bei der Prüfung, ob Vollzugslockerungen zu gewähren sind, darf es die JVA nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr [i.S. von § 11 Abs. 2 StVollzG] bewenden lassen.
   Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren.
2. Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht.
3. Die StVK darf nicht eine Vollzugspraxis akzeptieren, bei der die Gewährung von Ausgang für Gefangene im geschlossenen Vollzug ausgeschlossen ist.

Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verdacht einer Straftat und Missbrauch
  - » Gefangener muss Gelegenheit erhalten, sich gegen erhobene Vorwürfe zu verteidigen (OLG Frankfurt, ZfStrVo 1994, S. 183)
- Urlaub und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG)
  - » Einschränkung bei Ungeeignetheit zulässig (BVerfG, NStZ 1982, S. 83)
- Urlaubsgewährung und besondere Schuldschwere
  - » unzulässiger Gesichtspunkt
  - » [§ 9 Abs. 3] enthält abschließende Regelung für Lebenslängliche (BVerfG, NStZ-RR 1998, S. 121 = ZfStrVo 1998, S. 180, Entscheidung auf der Basis des § 13 Abs. 3 StVollzG)

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 10:
  - familiäre, berufliche etc. besondere Ereignisse
    - » Erkrankung, Tod eines nahen Angehörigen
    - » Prüfung
    - » Eheschließung
  - unabhängig von den vollzugsöffnenden Maßnahmen gem. § 9 (Behandlungsmaßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 2 Nr. 6)

Öffentliche Meinung und Hafturlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Presseerklärung **Frankfurt, den 22.06.1999**

Urlaub vom Knast in Hessens Vollzugsanstalten

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) fordert ein Ende der ausufernden Urlaubsgewährung für Strafgefangene und die konsequente Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Allzu oft kann man es lesen, nahezu täglich ist es jedoch der Fall, daß Knasturlauber nicht zurückgekehrt sind oder daß sie in ihrem Hafturlaub neue Straftaten verübt haben. Die Straftatenpalette reicht von Einbrüchen über Vergewaltigungen bis hin zu Tötungsdelikten. Obwohl manche Haftanstalten eher mit einem Hotel als mit einem Gefängnis vergleichbar sind und der Aufenthalt dort von manch einem nicht als echte Strafe empfunden wird, hat die Gewährung von Hafturlaub nicht zu akzeptierende Ausmaße angenommen. Es spricht schon für sich, wenn in der Vergangenheit z.B. die Vollzugsanstalt in Weiterstadt süffisant als "Hotel von Plottnitz" bezeichnet wurde.

Die einseitige, an dem Wohl des Täters orientierte Praxis der Vollzugsanstalten läßt die Strafe zu einer Farce werden, beeinträchtigt in hohem Maß das Sicherheitsgefühl des Bürgers und sein Vertrauen an die staatliche Rechtsordnung und findet nicht zuletzt bei dem Opfer der zugrundeliegenden Straftat schon gar kein Verständnis.

Lockerungen im Bundesvergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_ausgaenge_1977_2007_ausw

Lockerungen im Bundesvergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_freigang_1977_2007_ausw

Lockerungen im Bundesvergleich

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

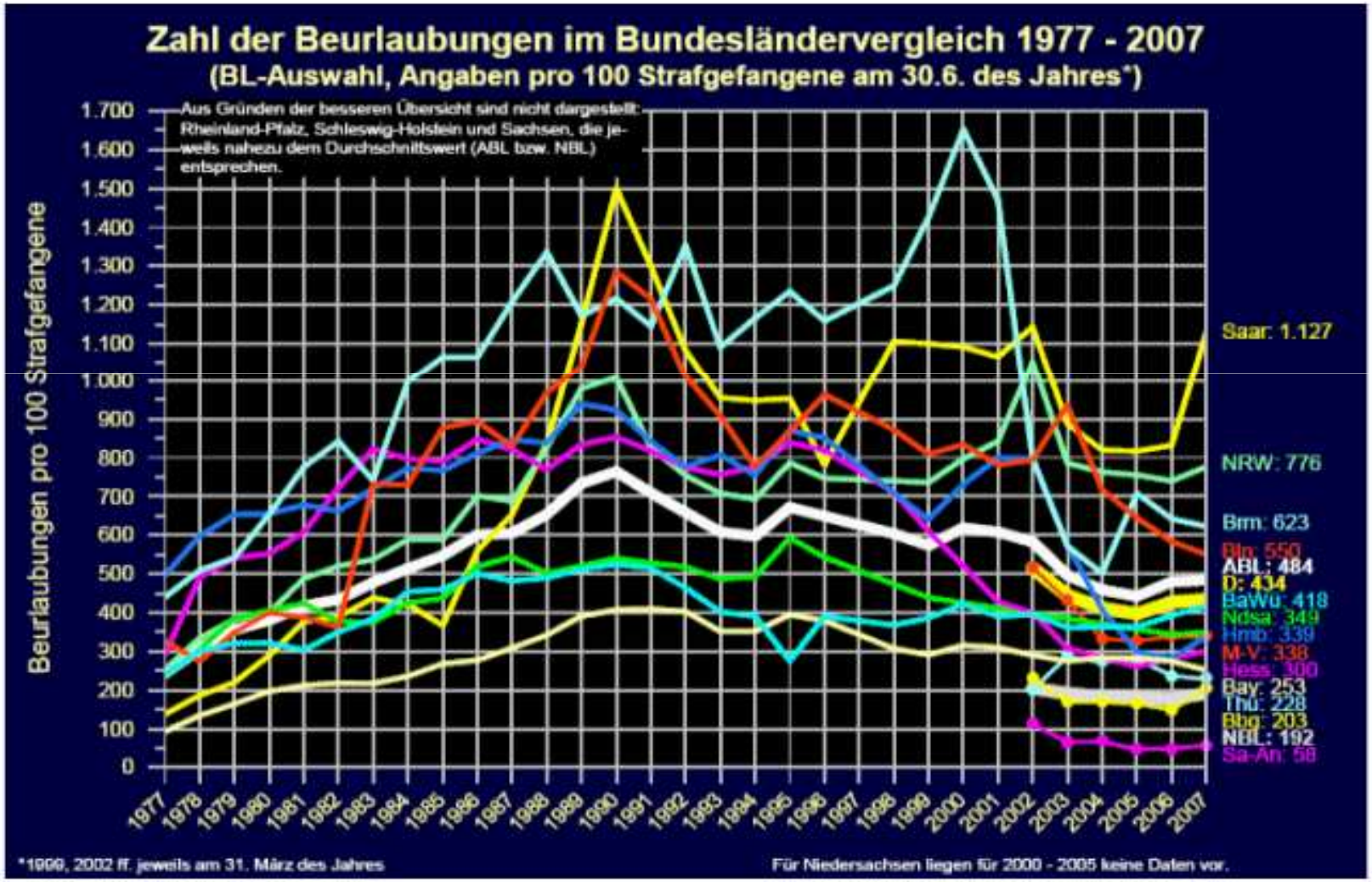

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_urlaub_1977_2007_ausw

Vollzugsöffnende Maßnahmen in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

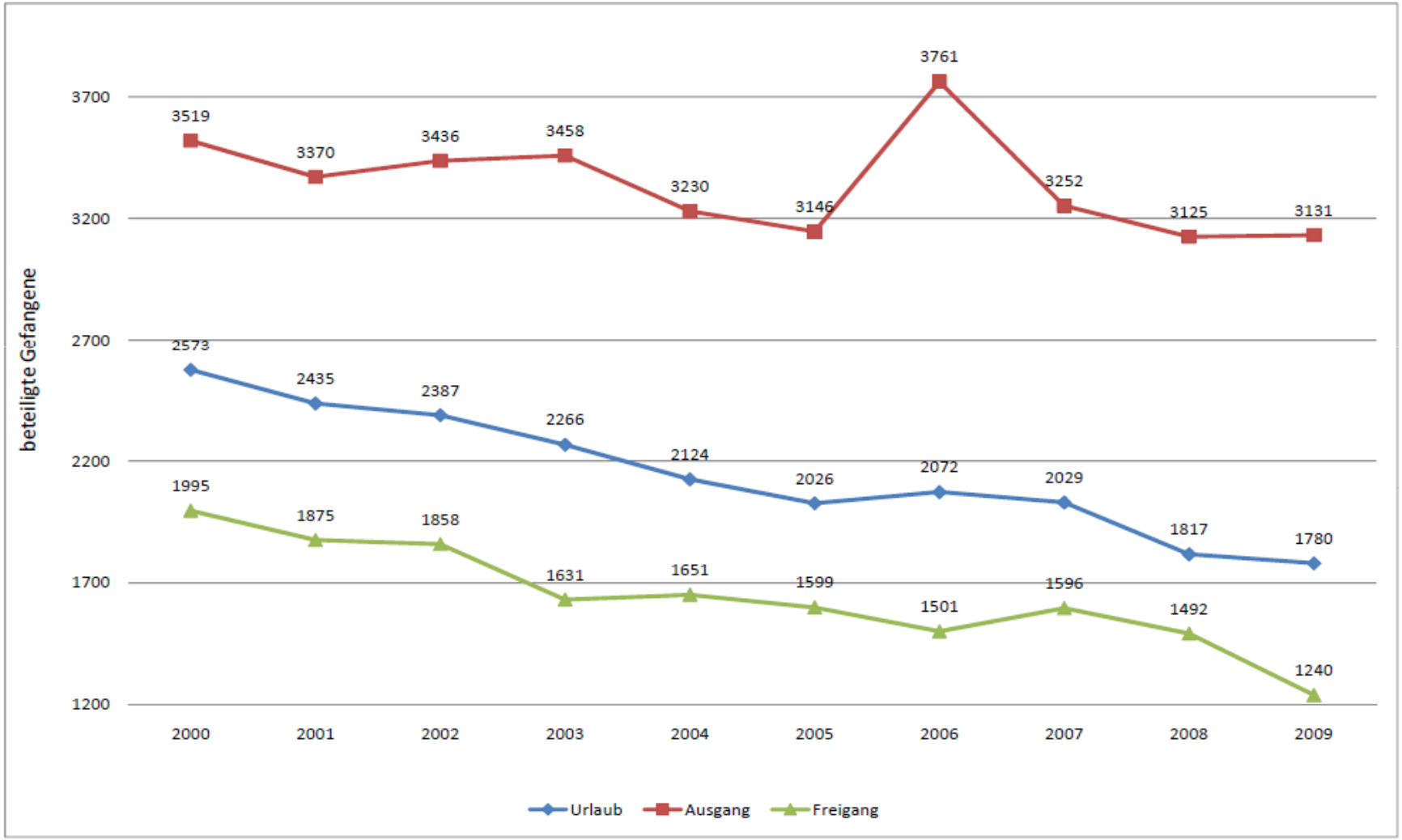

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Empirische Studie Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Daten zum Urlaubsversagen
- Definition: keine (freiwillige) Rückkehr bis zum Ablauf des Tages, der dem offiziellen Ende des Urlaubs folgt; Festnahme durch Polizei und Rückführung
- Daten für 1991:
  - 20.847 Urlaube
  - 306 Fälle von Urlaubsversagen (1,5 %)
- Missbrauch bei anderen Lockerungen:
  - 68.906 Ausgänge → 302 Missbrauchsfälle (0,4 %)
  - 1.714 Freigänge → 33 Missbrauchsfälle (1,9 %)

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Daten zum Missbrauch von Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten
- In zwei Jahren insgesamt 182.942 Lockerungen
- In dieser Zeit insgesamt 264 "Lockerungsstraftaten":
  - 14 Verbrechen,
    davon 1 vollendetes Tötungs- und 1 Sexualdelikt
  - Schwerpunkt (ca. 50 %) Diebstahl
- Personenbezogene Missbrauchsquoten:
  - Urlaub: 2,3 %
  - Ausgang: 0,9 %
  - Freigang: 0,7 %

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Hessen: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt			
	Lockerungen/ Urlaub	Missbrauch	Prozent
1999	129.064	320	0,25
2002	92.623	51	0,06
2003	75.080	38	0,05
2004*	60.063	27	0,04

*) Gesamtzahl Gefangene 2004: 5.724
Offener Vollzug: 401
davon: Entweichungen: 1

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

*Deutschland: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt**							
	Bestand	Freigang	Miss-brauch	Ausgang	Miss-brauch	Urlaub	Miss-brauch
1995	68.051	19.545	1,5 %	468.085	0,3 %	283.689	0,8 %
2002	78.327	17.534	0,8 %	568.730	0,1 %	294.146	0,3 %
+/-	+ 15,1	- 10,3	- 50,9	+ 21,5	- 46,2	+ 3,7	- 63,0

*) Ausführliche Zahlen zu allen Bundesländern bei Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, S. 188 f.

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

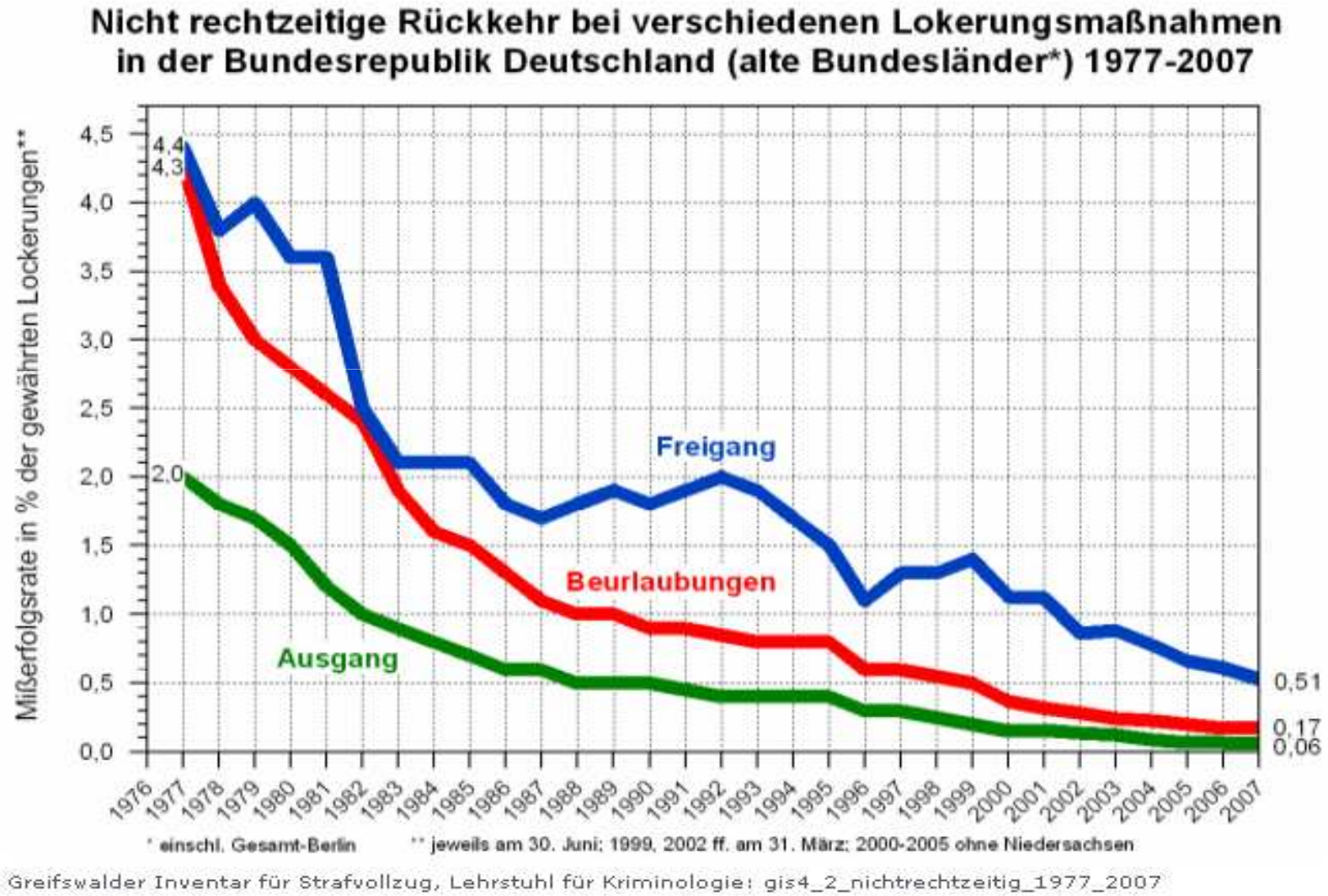

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_nichtrechtzeitig_1977_2007

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

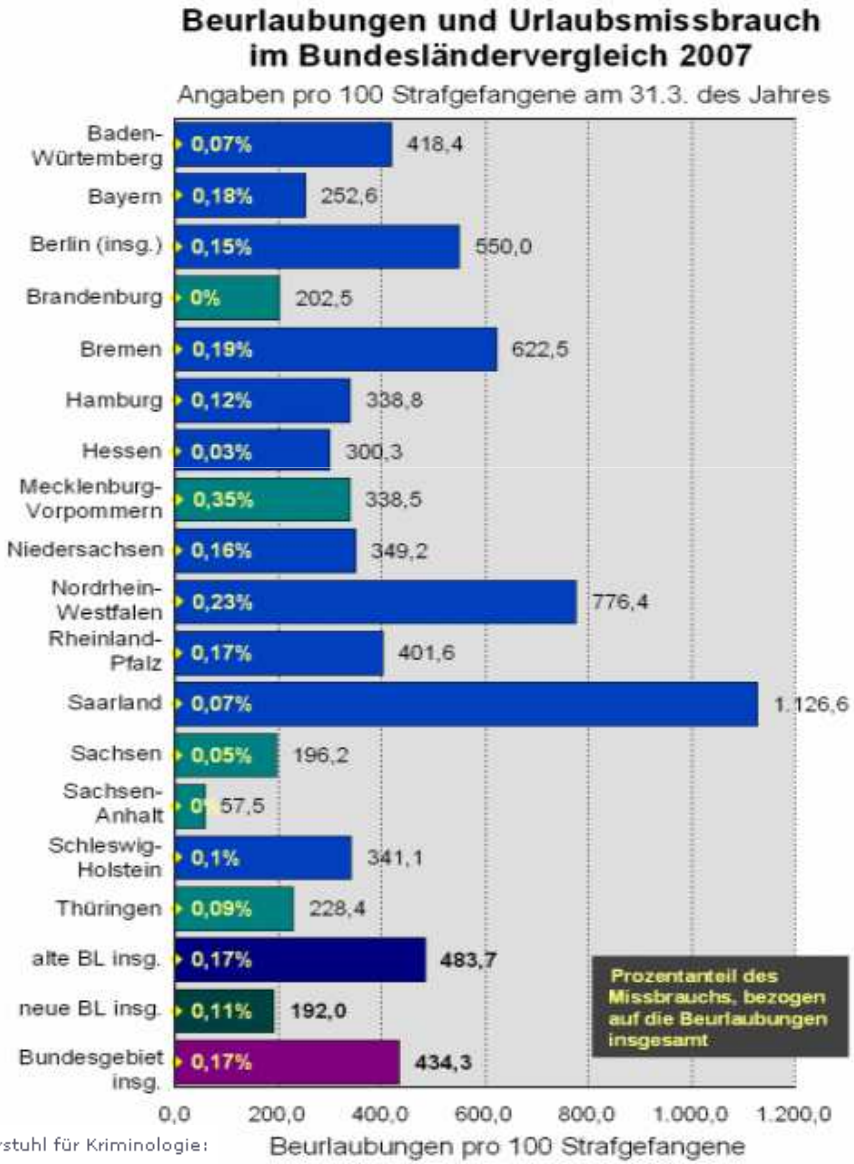

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie:
gis4_1_urlaub_miss_2007

Strafrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefangenenbefreiung, § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB?
- Haftbruch, § 120 Abs. 2?
- Vollstreckungsvereitelung, ggf. im Amt, §§ 258 Abs. 2, 258a StGB?
- Fahrlässige Körperverletzung/Tötung, §§ 222/229 StGB?

  →Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich auf eine Sorgfaltspflichtverletzung

  →bei Einhaltung der Ermessensregeln (§§ 9 ff. JVollzGB und der zugehörigen VV-JVollzGB) keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung (erlaubtes Risiko)

Prognose und Sorgfaltspflichtverletzung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: Prognose
- Prognose ist Grundlage von Vollzugslockerungen
- Prognose trägt immer das Risiko einer fehlerhaften Vorhersage in sich
  - » falsch positiv
  - » falsch negativ
- Sorgfaltspflichtverletzung kann nicht auf die fehlerhafte Prognose selbst gestützt werden
- Sorgfaltspflichtverletzung liegt in der Überprüfung der Voraussetzungen der Prognose

Zivilrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Fall: Gefangener, der wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt ist, erhält nach längerer Bewährung als Freigänger weitere Lockerungen. Während eines Ausgangs zu einem Schwimmbad- u. anschl. Kinobesuch begeht er einen weiteren Sexualmord.
- Klage der Tochter der Getöteten gem. § 839 BGB
- Problem: Drittschutz der Lockerungsvorschriften des StVollzG
  - » Konkrete Frage: besteht Amtspflicht gegenüber dem späteren Opfer?
- OLG Karlsruhe, NJW 2002, S. 445 ff. (m. Bespr. Ullenbruch S. 416 ff.): ja

Widerruf von Lockerungen u. Urlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 11 Abs. 2 S. 1: Widerruf bei
  - » nachträglich eintretenden Umständen, die Versagungsgrund wären
  - » Nichterfüllung von Weisungen
  - » Missbrauch der Maßnahmen;
    neu in Ba.-Wü.: bei schwerem Missbrauch Widerruf zwingend
  - » zureichende tatsächliche Anhaltspunkte müssen vorliegen, VV Nr. 2.1 zu § 11
- § 11 Abs. 2 S. 2: Rücknahme
  - » nur bei ursprünglich fehlerhafter (rechtswidriger) Bewilligung
  - » Korrekturen aus anderen Gründen unzulässig
    Beispiel: politischer Strategiewechsel in Hessen
  - » vgl. OLG Frankfurt, StV 2001, S. 35 ff.

Zulassung zum offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 7 JVollzGB III
  - Gefangener genügt den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs
  - Keine Fluchtgefahr
  - Keine Missbrauchsgefahr (Straftaten)
  - *Das frühere Zustimmungserfordernis nach Bundesrecht ist in Ba.-Wü. weggefallen*

Offener Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 5 Abs. 2 JVollzGB I
  - keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen
  - VV Nr. 2 u. 3 zu § 5:
    - » Bauliche Sicherungsmaßnahmen (insbes. Umfassungsmauer, Fenstergitter) können entfallen
    - » Intern entfällt die ständige und unmittelbare Aufsicht
    - » Freie Bewegung des Gefangenen innen
    - » Außentüren können zeitweise unverschlossen bleiben
    - » Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit offen bleiben

Ermessen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

VV-JVollzGB

Zu § 7 Offener und geschlossener Vollzug

1. Grundsätze zur Verlegung in den offenen Vollzug

1.1 Bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen,

1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können;

1.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben.

1.3 Sind Gefangene wegen einer Straftat mit besonders hohem Schuldgehalt verurteilt oder hat eine Straftat besonderes Aufsehen erregt, so ist vor der Zulassung zum offenen Vollzug der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft und dem Gericht abzuklären. Die Abklärung ist auch dann erforderlich, wenn aus Sicht der Justizvollzugsanstalt kein Zweifel am Entlassungszeitpunkt besteht. Die Staatsanwaltschaft ist um Mitteilung eventueller Erkenntnisse zu bitten, die der Vollzugsplanung entgegenstehen könnten. Das Ergebnis der Abklärung ist aktenkundig zu machen. Erhebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Einwendungen gegen den von der Justizvollzugsanstalt zu Grunde gelegten Entlassungszeitpunkt und beabsichtigt die Justizvollzugsanstalt dennoch die genannten Maßnahmen, so ist dies dem Justizministerium mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung zu berichten; dies gilt unabhängig von den Zustimmungsvorbehalten in Nummer 4.

Offener Vollzug als Regelvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anders als in Bayern und Niedersachsen keine Veränderungen gegenüber dem Bundesrecht (vgl. § 10 StVollzG):
    - Abs. 1: Gefangene *sollen* im offenen Vollzug untergebracht werden
        - » Behandlungsgrundsatz
        - » Angleichungsgrundsatz
        - » Reduzierung schädlicher Wirkungen (des geschlossenen Vollzugs)
    - Abs. 2: Ungeeignete Gefangene werden im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin (rück-)verlegt
- Ausführliche Gestaltungsvorschriften in VV Nr. 7 ff. zu § 7, z.B.
    - » Gestaltung in Anlehnung an freie Gemeinschaftsunterkünfte
    - » Gefangene können Schlüssel bekommen
    - » Gef. können Haus-/Taschengeld in bar bekommen

VV zu § 7 JVollzGB III

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Offener Vollzug ist *ausgeschlossen* (Nr. 2.1 ff.) bei
  - » Verurteilungen wegen Delikten gem. §§74a, 120 GVG
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs-, Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Gefangene sind *ungeeignet* (Nr. 3.1 ff.) bei
  - » erheblicher Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » **negativer Einfluss auf andere Gefangene**
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (Nr. 3)

Offener Vollzug zur Entlassungsvorbereitung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 89 JVollzGB III: Entlassungsvorbereitung
  - Abs. 1: vollzugsöffnende Maßnahmen
  - Abs. 2: Verlegung in den offenen Vollzug
- § 6 Abs. 3 JVollzGB I: Einrichtungen für Entlassung
  - Offene Einrichtungen
  - Gedanke des Stufenstrafvollzugs

Entwicklung beim offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

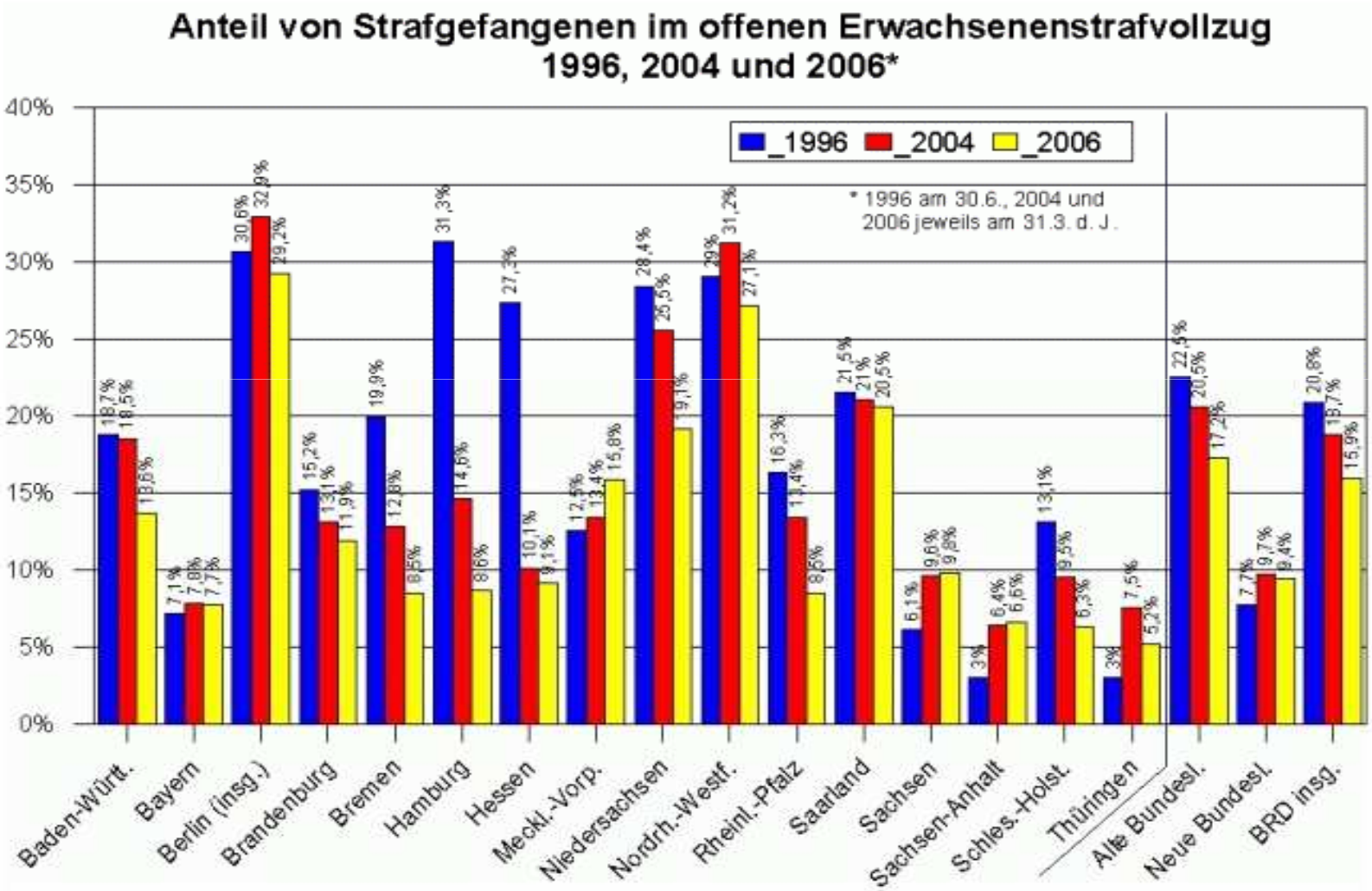

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis1_5_96_04_06

Entwicklung beim offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Bundesland	1996	2006
Baden-Württemberg	18,7%	13,6%
Bayern	7,1%	7,7%
Berlin	30,6%	29,2%
Brandenburg	15,2%	11,9%
Bremen	19,9%	8,5%
Hamburg	31,3%	8,6%
Hessen	27,3%	9,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	15,8%
Niedersachsen	28,4%	19,1%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	27,1%
Rheinland-Pfalz	16,3%	8,5%
Saarland	21,5%	20,5%
Sachsen	6,1%	9,8%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,6%
Schleswig-Holstein	13,1%	6,3%
Thüringen	3,0%	5,2%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	17,2%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,4%
Deutschland insgesamt	20,8%	15,9%

Quelle: Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS)

Offener Vollzug als Ausnahmevollzug

- *Art. 12 BayStVollzG:*

  (1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

  (2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

  (3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

- *Ebenso § 13 NJVollzG*

11. Sicherheit, Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Grundsätze:
- § 61 Abs. 1 JVollzGB III: Selbstverantwortungsprinzip
    - Das Leben in der Anstalt soll durch Selbstverantwortung und nicht durch Zwang geprägt sein (Ziel: Resozialisierung)
- § 61 Abs. 2: Konsequenzen für Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Ordnung
    - die Auferlegung von Pflichten und Zwangsmaßnahmen ist ultima ratio
    - andere Maßnahmen (Gespräche etc.) gehen vor (Subsidiaritätsprinzip)
    - bei der Anordnung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begriff der Sicherheit und Ordnung:
  - Sicherheit:
    - Innere und "äußere" Sicherheit
      - » Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt
      - » Sicherung des Gewahrsams am Gefangenen vor Eingriffen von außen und von innen
  - Ordnung:
    - Geordnetes Zusammenleben in der Strafvollzugsanstalt
    - Verhaltensvorschriften der §§ 62, 63
    - Hausordnung, § 15 JVollzGB I

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 61 ff. legen die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde fest
  - Verhaltensvorschriften (§§ 62/63, insbesondere die Beachtung der Hausordnung; Rücksichtnahme gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen; Verbot der Störung des Zusammenlebens; Befolgung der Anordnungen des Personals)
  - Sicherungsmaßnahmen (§§ 64 ff.)
  - Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 73 ff.)
  - Disziplinarmaßnahmen (§§ 81 ff.)

Sicherungsmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterscheidung von
    - Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen (§§ 64-66)
    - Besonderen Sicherungsmaßnahmen (§§ 67-71)
    - Allgemeine Sicherungsmaßnahmen sind unabhängig von einer konkreten Gefahr, die bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen immer vorliegen muss
      (z.B. Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewalttätigkeit)

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 67
  - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen
  - Beobachtung bei Nacht
  - Absonderung von anderen Gefangenen
  - Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien
  - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum
  - Fesselung

Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 73: Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden in den folgenden Fällen:
  - » Rechtmäßige Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen
  - » Erforderlichkeit
  - » Gegen Gefangene
  - » Gegen Außenstehende nur bei Befreiungsversuch oder Hausfriedensbruch
- § 74: Arten
- § 75: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 77: Vorherige Androhung

Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besondere Regeln für Schusswaffengebrauch
- § 78: Allgemeine Vorschriften
  - » Erfolglosigkeit anderer Maßn. unmittelb. Zwangs
  - » zur Herstellung von Angriffs-/Fluchtunfähigkeit
  - » nur durch bestimmte Vollzugsbedienstete
  - » vorherige Androhung/Warnschuss
- § 79: Besondere Vorschriften
  - – Einsatz gegen Gefangene:
    - » Weigerung Waffen nicht abzulegen
    - » Meuterei
    - » Flucht / Wiederergreifung (gilt *nicht* ggü. Gefangenen im offenen Vollzug, Abs. 1 S. 2)
  - – Einsatz gegen Außenstehende:
    - » Nur bei *gewaltsamem* Befreiungsversuch oder Eindringen

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 81 ff.
- § 81 Abs. 1: Voraussetzungen
  - Pflichtenverstoß
  - Schuldhaft
  - Ermessen
- § 81 Abs. 2: keine Disziplinarmaßnahme, wenn Verwarnung ausreicht

Disziplinarmaßnahmen und Straftaten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine Straftat muss nicht unbedingt disziplinarrechtliche Konsequenzen haben
  - Störung des geordneten Zusammenlebens erforderlich
- § 81 Abs. 3: Zulässig neben Straf-/Bußgeldverfahren
- Grund: Keine Strafe im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG
- Besondere Probleme
  - Beleidigungen
  - Flucht, Selbstbefreiung
    - » Geschlossener Vollzug: keine Pflicht, nicht zu entweichen (wegen Selbstbegünstigungsprinzip; str.; Nachw. bei Laubenthal, Rn. 731)
    - » Offener Vollzug: Vollzugslockerungen begründen eine Pflicht des Gefangenen und damit die Grundlage für disziplinarrechtliche Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 82 (abschließender Katalog):
  - Verweis
  - Beschränkung/Entzug Hausgeld, ***Sondergeld*** und Einkauf
  - Beschränkung/Entzug ~~Lesen (2 Wochen)~~, Hörfunk- und Fernsehempfang (3 Monate)
  - Beschränkung/Entzug Freizeitgegenstände und der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (3 Monate)
  - Getrennte Unterbringung i.d. Freizeit (4 Wochen)
  - Entzug der Arbeit unter Wegfall der Bezüge (4 Wochen)
  - ~~Entzug des Aufenthalts im Freien (1 Woche)~~
  - Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt (3 Monate)
  - Arrest (4 Wochen)

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- In Ba.-Wü. ist das frühere Erfordernis eines inneren Zusammenhanges zwischen Verfehlung und Sanktion weggefallen (vgl. § 103 Abs. 4 StVollzG)
  - » Begründung: würden den Gefangenen Befugnisse, mit denen sie nicht zurechtkommen, entzogen, könnten sie den Umgang mit diesen nicht erlernen (vgl. Landtags-Drucks. 14/5012, S. 234)
- Arrest (Nr. 8) nur bei schwerer oder wiederholter Verfehlung zulässig, § 82 Abs. 2
- Mehrere Maßnahmen können kombiniert werden

Grundsätze des Disziplinarrechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 83:
  - Grundsatz (Abs. 1): sofortige Vollstreckung
  - Abs. 2: Aussetzbarkeit zur Bewährung
    - » ganz oder teilweise
    - » Bewährungszeit bis zu 6 Monate
    - » kann nachträglich verkürzt oder bis zur Höchstdauer verlängert werden (VV Nr. 1)
    - » kann ganz oder teilweise widerrufen werden (VV Nr. 2)

Arrest

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 83 Abs. 5:
  - Einzelhaft
  - Sog. "unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen" (§ 68 Abs. 1)
  - Entweder besonderer Arrestraum oder eigene Zelle
  - Ruhen der Befugnisse aus §§ 15, 16 Abs. 2, 18, 42, 43, 57-60
  - Allerdings flexible Ausgestaltung ("soweit nichts anderes angeordnet wird…")

Disziplinarbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 84:
  - Anordnungsbefugnis steht dem Anstaltsleiter zu
  - Sie kann delegiert werden, Abs. 1 S. 3
  - Bei Disziplinarvergehen gegen Anstaltsleiter entscheidet die Aufsichtsbehörde (Befangenheit)

Disziplinarverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 106: Mindesterfordernisse des Verfahrens

  1. Klärung des Sachverhalts (Inquisitionsmaxime)
  2. Anhörung des Gefangenen
  3. Protokoll samt Vermerk der Einlassung des Gefangenen
  4. Bei schweren Verstößen Besprechung
  5. ggf. Anhörung des Arztes
  6. Mündliche Mitteilung und schriftliche Abfassung

12. Das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug

Rechtsbehelfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt auch im Vollzug (Recht auf effektiven Rechtsschutz)
- Vollzugsinterne und externe Kontrollen von belastenden Entscheidungen
- Vollzugsinterne Kontrollen
  - Beschwerderecht (§ 92 JVollzGB III)
  - Gefangene können sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden (§ 92 Abs. 2)
  - Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 92 Abs. 3)
    - » Abs. 3 S. 2 entspricht VV Nr. 2 zu § 108 StVollzG
    - » Beschwerden gegen Anstaltsleiter, denen nicht abgeholfen wird, sind unverzüglich der Aufsichts-behörde vorzulegen (VV Nr. 4 zu § 92)
  - Beschwerde an den Anstaltsbeirat (§ 18 Abs. 3 JVollzGB I)

Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Externe Kontrollen vollzugsrechtlicher Entscheidungen werden durch ein eigenständiges gerichtliches Rechtsschutzsystem garantiert, das den verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutz konkretisiert
- §§ 109 - 121 StVollzG (ausschließlich Bundesrecht maßgeblich!)
- Besondere Zuständigkeit: Strafvollstreckungskammer
- Ansonsten weitgehend an das Verwaltungsprozessrecht angelehnt

Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Geltung der §§ 109 ff. nur für Gestaltungsentscheidungen
  - Vollzugliche Maßnahmen auf der Grundlage der StVollGe
- Strafvollstreckungsentscheidungen
  - §§ 454, 458, 463 StPO: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO
- Bei Jugendstrafe u. Jugendarrest
  - § 93 Abs. 2 JGG: Jugendkammer
- Bei Untersuchungshaft
  - § 126 StPO: Haftrichter
- Bei Vollstreckung ausländ. Urteile/Vollstreckungssichungshaft
  - §§ 50, 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 IRG: Landgericht

Die Strafvollstreckungskammer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 78a, b Gerichtsverfassungsgesetz
- § 78a GVG: sachliche Zuständigkeit
- § 78b GVG: Besetzung
  - ein Richter ("kleine" Strafvollstreckungskammer, Nr. 2)
  - drei Richter ("große" Vollstreckungskammer, Nr. 1)
- Große Strafvollstreckungskammer
  - Entscheidungen nach § 57a StGB
  - vorzeitige Entlassung aus den Maßregeln der Sicherungsverwahrung bzw. der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt
- §§ 110 StVollzG, 462a StPO : örtliche Zuständigkeit

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 StVollzG:
  - Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs
    - » erfordert unmittelbare rechtliche Außenwirkung
    - » nicht gegeben hinsichtlich Planung des Entlassungs-zeitpunktes (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520)
  - Einzelangelegenheit (individuell-konkrete vollzugliche Maßnahme)
    - » grds. auch Realakte
    - » Vollzugsplan als Ganzes grds. nicht, aber einzelne Be-handlungsmaßnahmen gem. § 5 Abs. 2 JVollzGB III
    - » aber: BVerfG, NStZ 1993, S. 404: Vollzugsplan als Ganzes anfechtbar, soweit es um die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens oder des inhaltlichen Gestaltungsermessens geht
    - » abstrakt-generelle Regelungen (z.B. VV-JVollzGB, Hausordnung) nicht selbständig angreifbar

Antragsbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 Abs. 2: Geltendmachung einer Rechtsverletzung
  - Möglichkeitstheorie (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO)
  - Gefangene
  - Andere Personen, z.B.
    - » Besucher
    - » Rechtsanwälte
    - » Anstaltsbeiräte
    - » ehrenamtliche Betreuer
    - » Absender/Adressaten angehaltener Post
  - Grds. auch Personenmehrheiten, z.B.
    - » Parteien, Vereine, etc.
    - » str. Gefangenenmitverantwortung (dafür OLG Hamm, ZfStrVo 1991, S. 126, OLG Hamburg, NStZ 2002, S. 531; dagegen OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 79, KG, NStZ 1981, S. 366)
    - » nicht Wohngruppen in JVA (OLG Hamm, NStZ 1993, 512)

Antragsarten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Anfechtungsklage
  - » Nur gegen Maßnahmen mit Verwaltungsakts-charakter (z.B. Disziplinarmaßnahme)
- Unterlassungsklage
- Verpflichtungsklage
- Vornahmeklage
- Feststellungs-/Fortsetzungsfeststellungsklage

Verfahrensbeteiligte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 111
  - Antragsteller (Abs. 1 Nr. 1)
  - Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Abs. 1 Nr. 2)
    - » i.d.R. die Anstaltsleitung
  - Im Rechtsbeschwerdeverfahren die zuständige Aufsichtsbehörde (Abs. 2)
    - » i.d.R. die Justizministerien
    - » in Bayern der Generalstaatsanwalt (BayVVStVollzG zu § 111)

Fristen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 112
  - Antragsfrist 2 Wochen (Abs. 1)
  - Wiedereinsetzungsmöglichkeit (Abs. 2)
- § 113
  - Bei Vornahmeantrag Wartefrist von 3 Monaten (Abs. 1)
  - Bei zureichendem Grund für verzögerte Vornahme ggf. Aussetzung (Abs. 2)
  - Maximalfrist 1 Jahr (Abs. 3)

Vorläufiger Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 114 Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung
- § 114 Abs. 2:
  - Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme
    - » Rechtsvereitelung
  - Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)
  - Anträge nach Abs. 2 sind bereits vor Erhebung des Hauptantrages zulässig (Abs. 3)

Gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 115 Abs. 1:
    - Ohne mündliche Verhandlung
    - Beschluss
    - Verfügungsgrundsatz (Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden)
    - Untersuchungsgrundsatz (Freibeweisverfahren)
    - Anspruch auf rechtliches Gehör (Anhörung)

Entscheidungsinhalt

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 115 Abs. 2: Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung
- § 115 Abs. 3: ggf. nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme
- § 115 Abs. 4: Verpflichtung zur Vornahme der beantragten Maßnahme bei Entscheidungsreife, ansonsten Verpflichtung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden

Rechtsmittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 116: Rechtsbeschwerde zum OLG

Häufigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

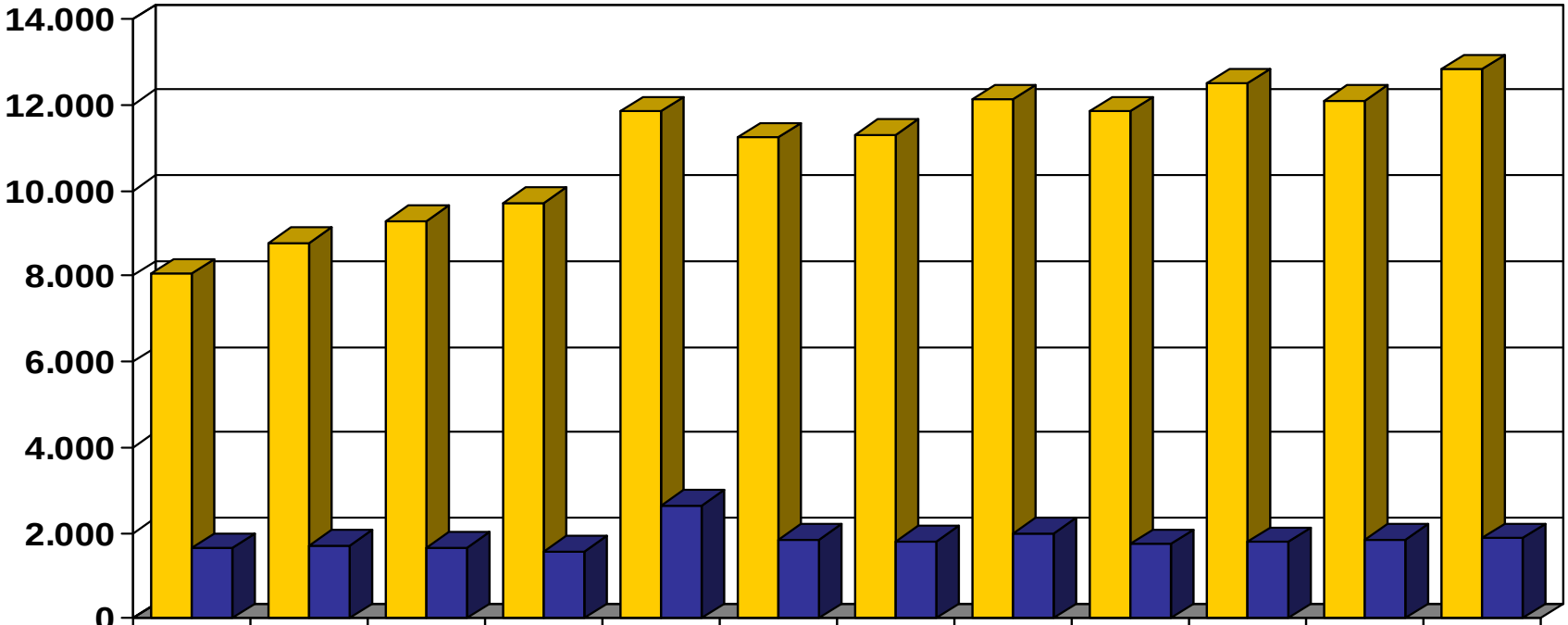

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
§§ 109 ff.	8.051	8.781	9.291	9.715	11.845	11.219	11.300	12.122	11.841	12.481	12.090	12.806
§§ 116 ff.	1.646	1.727	1.665	1.578	2.657	1.854	1.804	2.006	1.745	1.782	1.865	1.894

Erfolgsaussichten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Analyse von Verfahren gem. §§ 109 ff. am LG Arnsberg (1986-1989, 1.611 Fälle):

  → Erfolgsquote: 5,4 %

- Bundesweite Analyse von Verfahren gem. §§ 116 ff. (Mitte der 1980er Jahre, 238 Fälle):

  → Erfolgsquote insgesamt: 7 %

  → bei Abzug von erfolglosen Rückverweisungen: 3,5 %

Weitere Voraussetzungen effektiven Rechtsschutzes

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

- Auskunftsrecht, § 49 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I
- Akteneinsichtsrecht, § 49 Abs. 1 S. 2 JVollzGB I
- Entscheidung innerhalb angemessener Frist
- Problem: fehlende Vollstreckbarkeit
  - » eine Regelung entspr. den §§ 170, 172 VwGO fehlt
  - » auch keine Zwangsgeldandrohung möglich; OLG Frankfurt, NStZ 1983, S. 335; NStZ-RR 2005, S. 95; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, S. 315
  - » in Einzelfällen setzen Vollzugsbehörden zugunsten von Gefangenen ergangene Entscheidungen nicht oder nur mit Verzögerung um
  - » in der Literatur diskutiert unter dem Schlagwort "renitente Vollzugsbehörden" (vgl. Pollähne, H.: Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug? ZfStrVo 2006, S. 277 ff.)

Weiterer Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nach Erschöpfung des Rechtswegs: Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 34, 35 EMRK
- Petition
    - Art. 17 GG
    - entspr. Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 25 Landesverfassung Ba.-Wü.)
    - In einigen Bundesländern: Bürgerbeauftragte
- Gnadenverfahren